



---

## Auflagen

- Gem. Art. 20 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG) darf **keinerlei Wahlwerbung** im Umkreis von 20 Metern von Wahllokalen angebracht werden.
- Die Plakate/Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Die Plakate/Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Plakate/Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakate/Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Plakate/Werbeträger dürfen um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. **Die Befestigung um Laternenmasten an Gehwegen ist verboten. Die Sicht an Ausfahrten von Grundstücken darf nicht beeinträchtigt werden.**
- Die Plakate/Werbeträger müssen erkennen können, wer der Verantwortliche für diese Veranstaltung ist.
- Das Grundstück ist nach Abbau der Plakate/ Werbeträger im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten die Plakate/Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- Wahlplakate dürfen **frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgehängt** werden und müssen **spätestens 1 Woche nach dem Wahltag entfernt werden**. Wahlplakate, die zu früh aufgehängt oder zu spät abgehängt werden, stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.